

Lutherische Streben im Lande einen neuen mächtigen Aufschwung, indem Wilmar's Geist und Richtung in die ganze jüngere Generation der heftigsten Geistlichkeit übergang. Unter dem letzten Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. wurde für die vom Bundestage außer Wirksamkeit gesetzte Verfassung des Jahres 1831 am 14. April 1852 eine neue Verfassung publicirt, welche den Gegenstand fortwährender Kämpfe mit der Volksvertretung bildete. Nachdem dann 1866 Kurhessen der preussischen Monarchie einverleibt worden war, beabsichtigte der preussische Kultusminister v. Mühlner, die drei Consistorien zu Kassel, Marburg und Hanau zu einem Gesamtconsistorium, als dem notwendigen Vehikel zur Einführung einer neuen Synodalverfassung, zu vereinigen. Er stieß auf entschiedenen Protest, und erst sein Nachfolger Falk schritt 1873 zur Einsetzung der so vielfach angefochtenen Behörde in Kassel. Sie wurde nach dem Muster des preussischen Oberkirchenraths aus lutherischen, reformirten und unirten Gliedern mit *titio in partes* bei spezifisch confessionellen Fragen zusammengesetzt. Gegen diese Neuerung legten 45 niederhessische und ein oberhessischer Pfarrer mittels Immediateingabe an den König Protest ein, da dieselbe den confessionellen Rechtsbestand der hessischen Kirche zerstöre. Sie wurden jedoch mit ernster Drohung abgewiesen und bis auf vier, welche sich nachträglich unterwarfen, mit Amtsentsetzung bestraft. Die Zahl der Gemeinden, welche die vom Consistorium eingesetzten neuen Pfarrer zurückwiesen und, ohne aus der Landeskirche auszutreten, ihren alten „vom Herrn Jesus selbst eingesetzten“ Pfarrern treu bleiben wollten, belief sich auf 16. Sie sind jedoch bereits in zwei Parteien gespalten: die Melunger (so nach ihrer Centralgemeinde genannt) halten an der Kirchenordnung des Landgrafen Moritz fest, während die Homberger dieselbe als reformirten Sauertertig beseitigt und sich 1877 als „renitente Kirche ungeänderter Augsburger Confession“ constituirt haben (Kurtz, Lehrb. d. Kirchengesch., 8. Aufl., II, 2, 142 f.; A. F. E. Wilmar, Gegenwart und Zukunft der niederhessischen Kirche, Marburg 1867).

Das Fürstenthum Hessen-Darmstadt erlangte 1736 bedeutende Vergrößerung durch den Anfall der Grafschaft Hanau-Lichtenberg diesseits und jenseits des Rheines; als dieses Gebiet durch den Lunewiller Frieden 1801 verloren ging, erhielt Darmstadt 1803 im Reichsdeputationshauptschluss reichen Ersatz durch das kurkölnische Herzogthum Westfalen, durch mainzische und pfälzische Ämter und die rechtsrheinischen Theile des Bisthums Worms. Durch die Aufnahme zahlreicher katholischer und reformirter Gemeinden wurde dem bisher streng lutherischen Lande ein paritätischer Charakter aufgeprägt. Als Hessen-Darmstadt 1806 dem Rheinbunde beitrug, erlangte Landgraf Ludwig X. die Würde eines Großherzogs (als solcher Ludwig I.). Die Wiener Congreßacte (1815) und die sich daran anschließenden Verträge verliehen dem Großherzogthum,

dessen Regent nunmehr den Titel Großherzog von Hessen und bei Rhein führte, im Wesentlichen seinen heutigen Territorialbestand (vgl. Heppel II, 396 ff.). Die seit 1817 erwachende Unionsbewegung theilte sich auch Hessen-Darmstadt mit. Als maßgebender Grundsatz wurde jedoch gleich anfangs von der Regierung betont, daß die Vereinigung nur unter der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinden stattfinden dürfe. Am 17. December 1820 wurde für das in die Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhesse getheilte Land vom Großherzog Ludwig I. eine Verfassung publicirt, deren fünfter Titel die Stellung der Kirche, sowie der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten betrifft. Durch das Edict vom 6. Juni 1832, welches eine neue Organisation der Behörden für die evangelischen Kirchengemeinden schuf, wurde dem unter Aufsicht und Leitung des Ministeriums stehenden Oberconsistorium die Verwaltung der landesherrlichen Rechte in den die evangelische Kirche betreffenden Angelegenheiten und die Ausübung der evangelisch-kirchlichen Gewalt übertragen (Weiske V, 313). In Darmstadt, Siegen und Mainz, den Hauptstädten der drei Provinzen, wurden Superintendenturen errichtet. Nach Art. 1 des Kirchenedicts umfaßt die evangelische Kirche des Landes „die lutherische, die reformirte und die durch gegenseitige Uebereinkunft unirt Confession“. Im Uebrigen nimmt das Edict gleich den es begleitenden Instructionen auf die confessionelle Differenz keine Rücksicht. Die heutige Organisation der Landeskirche ruht auf dem Verfassungsedict vom 6. Jan. 1874. Dasselbe begründet eine Synodalverfassung nach modernem Typus, am nächsten an das badi'sche Vorbild sich anschließend. Das Kirchenregiment des evangelischen Landesherrn bleibt erhalten (der Zusatz „evangelisch“ ist von principieller Bedeutung); das Oberconsistorium bildet die höchste kirchliche Regierungsbehörde, für innerkirchliche Angelegenheiten unmittelbar unter dem Landesherrn stehend. Seine geistlichen Mitglieder sind zugleich Superintendenten für je eine der drei Provinzen. Die Landeskirche umfaßt nach § 1 „sämmliche evangelische (lutherische, reformirte, unirt) Gemeinden des Landes, unbeschadet des Bekenntnisses der einzelnen Gemeinden“. Das Verhältniß zum Staate ist durch die Staatsgesetze vom 23. April 1875, eine Nachbildung der preussischen Kaisergesetzgebung, geordnet, wozu noch das Gesetz vom 10. September 1878 über die bürgerlichen Wirkungen des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft kommt. (Vgl. Dove und Friedberg, Zeitschr. f. Kirchenrecht XIII, Tab. 1876, 136 ff. 212 ff.)

Die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken in der jetzigen preussischen Provinz Hessen-Rhassau und dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt wurden auf Grund der Bullen *Provida solersque* (1821) und *Ad dominici Provis custodiam* (1827) geregelt. Die neuerrichteten Bisthümer Fulda (für das ehemalige Kurhessen und Sachsen-